

### m. Kreisordnung für die Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen.

Vom 13. Dezember 1872/10. März 1881.

(Ges.-Samml. 1881 S. 189.)

#### § 3.

Die Veränderung bestehender Kreisgrenzen und die Bildung neuer, sowie die Zusammenlegung mehrerer Kreise erfolgt durch Gesetz.

Veränderungen solcher Gemeinde- oder Gutsbezirkgrenzen, welche zugleich Kreisgrenzen sind, sowie die Vereinigung eines Grundstückes, welches bisher einem Gemeinde- oder Gutsbezirke nicht angehörte, mit einem in einem anderen Kreise belegenen Gemeinde- oder Gutsbezirke, ziehen die Veränderung der betreffenden Kreisgrenzen und, wo die Kreis- und Wahlbezirkgrenzen zusammenfallen, auch die Veränderung der letzteren ohne Weiteres nach sich.

Eine jede Veränderung der Kreisgrenzen ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Die gleiche Bestimmung enthalten die

1. Kreisordnung für die Provinz Sachsen-Pommern vom 26. Mai 1838 § 3 (Ges.-Samml. S. 139, mit rückwirkender Kraft hinsichtlich aller seit dem Erlasse des Gesetzes vom 15. Februar 1872 erfolgten Veränderungen von Kreisgrenzen);
2. Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1864 § 3 (Ges.-Samml. S. 181);
3. Kreisordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. Juli 1866 § 3 (Ges.-Samml. S. 198);
4. Kreisordnung für die Provinz Westfalen vom 31. Juli 1866 § 3 (Ges.-Samml. S. 217);
5. Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1867 § 3 (Ges.-Samml. S. 207);
6. Hohenzollernsche Kreis- und Landesordnung vom 2. April 1873 § 2 (Ges.-Samml. S. 145, bezüglich der Oberamtsbezirke).

Für die Provinz Posen existirt eine gleiche Bestimmung nicht. Doch ist auch hier ein Theil der Kreisbildung gesetzlich, nämlich durch das oben S. 511 mitgetheilte Gesetz vom 6. Juni 1867, insofern also der Regelung durch königliche Verordnung entgegen.